

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

71. Jahrgang

Würzburg, 27. April 2026

Nr. 9

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 09.04.2026 Nr. 12-1444.06-1-29 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME für das Haushaltsjahr 2026 ..... 111

Bek vom 13.04.2026 Nr. 12-1444.14-3-1-66 über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelm Main (FWM)..... 112

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 09.04.2026 Az. 22.2-2206.3-8-14 über die Kehrbezirksaus-schreibung des Kehrbezirks Bad Kissingen 7 (Bad Brückenau 1) ... 118

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 118

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung vom 09.04.2026 Nr. 12-1444.06-1-29

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME hat in ihrer Sitzung am 03.03.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.04.2026 Nr. 12-1444.06-1-29 für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 8.435.000 € die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 15.270.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.04.2026  
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke  
Abteilungsleiter

##### II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME folgende

#### Haushaltssatzung

##### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.190.500 EUR
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.535.000 EUR
ab.	

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf	8.435.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bei den Investitionsanteilen GKA in künftigen Jahren wird auf	15.270.000 EUR
---	----------------

festgesetzt.

##### § 4

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

Investitionsumlage:	1.100.000 EUR
Betriebskostenumlage (Zinsanteil):	250.000 EUR
Betriebskostenumlage:	5.256.000 EUR
Betriebskostenumlage	
Entlastungsleitung GRW	1.398.000 EUR
Erstattung	
Entlastungsleitung GRW - Fällmittel u. Labor	519.000 EUR
	<u>8.523.000 EUR</u>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.700.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2026 in Kraft.

Erlenbach a. Main, 07.04.2026  
Zweckverband AMME

Scholtka  
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 111

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)**

Bekanntmachung vom 13.04.2026 Nr. RUF-12-1444.14-3-1-66

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) hat in ihrer Sitzung am 13.11.2025 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die damit verbundene Änderung der Verbandsaufgabe in § 4 Abs. 2 und 4, § 7 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 13.04.2026 Nr. RUF-12-1444.14-3-1-65 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.04.2026  
Regierung von Unterfranken

Hardenacke  
Abteilungsleiter

**II.**

**Verbands- und Betriebssatzung  
des**

**Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain  
(FWM)**

**Sitz Veitshöchheim**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Stammkapital
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Allgemeine Aufgaben
- § 5 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe
- § 6 Belieferungsgebiet des Zweckverbandes
- § 7 Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 8 Aufsichtsbehörde

**II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes**

- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 14 Geschäftsordnung

§ 15 Rechtsstellung der Verbandsräte

§ 16 Wahl des Verbandsvorsitzenden

§ 17 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

§ 18 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

§ 19 Werkleitung

§ 20 Geschäftsstelle

**III. Verbandswirtschaft**

§ 21 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 22 Haushaltssatzung - Wirtschaftsplan

§ 23 Deckung des Finanzbedarfs

§ 24 Festsetzung der Umlagen

§ 25 Kassenverwaltung

**IV. Schlussbestimmungen**

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

§ 27 Auflösung

§ 28 Inkrafttreten

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain erlässt aufgrund des Art. 44 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der aktuellen Fassung i.V.m. Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuellen Fassung folgende

**Verbands- und Betriebssatzung**

**I.**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsstellung und Stammkapital**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain“. Die Kurzbezeichnung lautet FWM.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim.

(3) Der Zweckverband führt die Fernwasserversorgung als Eigenbetrieb.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(5) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EBV).

(6) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 11.000.000 € (§ 5 Abs. 2 EBV).

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Würzburg und die Landkreise Main-Spessart und Würzburg, sowie der Landkreis Bad Kissingen als Rechtsnachfolger für den ehemaligen Landkreis Hammelburg.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme

ist eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einzuholen sowie die Änderung der Verbands- und Betriebsatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen, sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein. Gemeinden oder Gemeindeverbände können nicht Mitglied sein, wenn der Landkreis oder der Gemeindeverband, dem sie angehören, bereits Mitglied ist.

- (3) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zugegangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbands- und Betriebsatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungsstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung (§ 26 Abs. 3) getroffen ist. Die Vereinbarung muss den Aufwendungen des Verbandes für das ausscheidende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Das Gebiet des Zweckverbandes im Landkreis Bad Kissingen umfasst nur das Gebiet der Stadt Hammelburg, der Märkte Elfershausen, Euerdorf, Oberthulba und Sulzthal, sowie der Gemeinden Aura/Saale, Fuchsstadt, Ramsthal und Wartmannsroth.

### § 4

#### Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser, insbesondere Grundwasser, zu erschließen, zu Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Trägern der örtlichen Wasserversorgung im räumlichen Bereich seiner Mitglieder im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Basis zu liefern.
- (2) Er errichtet bzw. übernimmt, betreibt und unterhält zu diesem Zweck entsprechende Wasserversorgungsanlagen und passt sie, soweit erforderlich, dem zukünftigen Bedarf des Versorgungsgebietes durch entsprechende Erweiterung an.
- (3) Der Zweckverband ist bestrebt, seine Arbeit unter möglicher Schonung bestehender Wasser- und Fischereirechte und tunlichst ohne Beeinträchtigung des Wasserhaus-

halts der Entnahmegebiete durchzuführen.

- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind in die Wasserversorgung im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

### § 5

#### Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen an die Träger der örtlichen Wasserversorgung, sowie die erforderlichen Hilfsanlagen.

Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Verband im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bestimmt.

- (2) Bestehende Anlagen seiner Abnehmer kann der Zweckverband auf Antrag übernehmen, wenn sie im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsaufgaben technisch und wirtschaftlich als Bestandteil der Gesamtanlage zu betrachten sind.

Die Übernahme erfolgt bei neuen oder neuwertigen Anlagen in der Regel zum Herstellungswert unter Verrechnung der einmaligen Anschlussentgelte. Einzelheiten der Übernahme regeln die Wasserlieferungsverträge. Der Zweckverband kann einen geringeren als den Herstellungswert zugrunde legen, wenn und soweit die Anlage nicht neuwertig ist. Die Anlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann auch solche Anlagen oder Anlagenteile, mit Ausnahme der Ortsnetze, auf der Grundlage eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung übernehmen. Dazu wird das Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt hergestellt.

- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Belieferungsgebiet eines Verbandsmitgliedes nur mit Zustimmung des zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung unmittelbar mit Wasser beliefern.

### § 6

#### Belieferungsgebiet des Zweckverbandes

Das jeweilige Belieferungsgebiet wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl festgelegt.

### § 7

#### Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können zum Zwecke der gegenseitigen Notversorgung, Wasserlieferungsverträge, bzw. -vereinbarungen abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist das Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt herzustellen. Bei länderübergreifender Zusammenarbeit sind die Vorschriften des jeweiligen Staatsvertrages zu beachten.

- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

### § 8

#### Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- (2) Zu den wasserwirtschaftlichen Planungen des Zweckverbandes wird das Bayerische Landesamt für Umwelt gehört.

## II.

### Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

### § 9

#### Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsvorsitzende
  3. die Werkleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Werkausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### § 10

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte und der/die Oberbürgermeister/in gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 und 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch den Kreistag oder Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Das Amt der Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt.

### § 11

#### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichts-

behörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zusteht, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

- (3) Die Einladung muß den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 12

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Betriebssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Stimmenrecht der Mitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl ihrer Gebietskörperschaft. Jedes Mitglied hat für je angefangene 20.000 Einwohner je Verbandsrat eine Stimme. Die Stimmenzahl wird jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ermittelt und festgelegt. Maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Beginn der Wahlperiode veröffentlicht wurde.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine mit Seitenzahlen versehene Niederschrift anzufertigen. In diese sind sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### § 13

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbands- und Betriebssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der

Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung selbständig entscheiden.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
  5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  6. die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen zur Geschäftsbesorgung,
  7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
  8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
  9. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
  10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbands- und Betriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  12. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform.
- (2) Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig
1. bei Kostenüberschreitungen für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes, die mehr als 15 % des Ansatzes oder der jeweiligen Auftragssumme, mindestens jedoch 200.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV),
  2. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, wenn diese 15 % der jährlichen Gesamtausgaben des Erfolgsplanes übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV),
  3. darüber hinaus für alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung zur selbständigen Erledigung vorbehalten oder übertragen sind,
  4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehen an den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  6. die Festsetzung allgemeiner Tarife,

7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Sie kann die Aufgaben unter 1. bis 2. dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter übertragen.

#### § 14

##### Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden u. a. Einzelheiten des Geschäftsganges geregelt.
- (3) Weitere Regularien enthält das Betriebs- und Organisationshandbuch.

#### § 15

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

#### § 16

##### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Scheidet ein zum Vorsitzenden Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Wahlzeit findet eine Nachwahl statt.

#### § 17

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Eigenbetriebs handelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister übertragen werden und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben, sofern nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse nach der Vergabe endgültige Entscheidungen zu treffen, oder außerhalb der Leistungsverzeichnisse Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband im Einzelfall bis zur Höhe von 200.000 € zuzüglich Umsatzsteuer abzuschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Werk-

leitung.

Er ist befugt, Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TV-V einzustellen und zu entlassen.

- (5) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Vorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Vorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Werkleitung, Dienstkräften des Zweckverbandes und mit Zustimmung eines Mitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 18

#### Rechtsstellung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 14 erhält der Vorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Näheres bestimmt die Entschädigungssatzung.

### § 19

#### Werkleitung

- (1) Die Versammlung kann bis zu zwei Werkleiter, die gleichberechtigt sind und sich gegenseitig vertreten, bestellen. Die Versammlung kann ihnen durch Beschluss Angelegenheiten des Zweckverbandes unbeschadet des § 12 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Wenn zwei Werkleiter bestellt werden, ist ein Werkleiter zuständig für die technischen Angelegenheiten, der andere für die kaufmännischen Angelegenheiten, bei sonstigen Angelegenheiten entscheiden beide Werkleiter gemeinsam; das Nähere kann durch Beschluss der Versammlung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Werkleitern entscheidet der Vorsitzende. Laufende Geschäfte im Sinn des Satzes 1 sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden des Eigenbetriebes.
  4. Der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb bis zur Höhe von insgesamt 100.000 € zuzüglich Umsatzsteuer im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Soweit die Verpflichtung max. 25.000 € zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren. Dazu gehören auch die Beurkundung von Grundstücksgeschäften (Kauf, Verkauf, Tausch, Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträge usw.) auf Grundlage der Beschlüsse der Versammlung oder bis zu einem Wert von 20.000 €.

- (3) Die Werkleitung hat dem Vorsitzenden und der Versammlung halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Versammlung verwaltungsmäßig vor. Die Versammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, diesen nach außen. Jeder Werkleiter ist für alle Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt.

### § 20

#### Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle.
- (2) Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt und untersteht den Weisungen des Vorsitzenden.
- (3) Zur Erledigung aller anfallenden Arbeiten des Zweckverbandes können Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden.

### III.

#### Verbandswirtschaft

### § 21

#### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband wird gemäß der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik geführt.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, oder eine im Bereich der Versorgungswirtschaft erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Versammlung auf Grundlage des Berichtes der Prüfungsämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg durchgeführt.
- (4) Nach diesen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Versammlung die Entlastung, oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.
- (5) Die Werkleitung veranlasst die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## § 22

### Haushaltssatzung - Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## § 23

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Einlagen der Mitglieder, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige, verlorene Einlage geleistet. Sie betrug 400 DM je angefangene 1.000 Einwohner des Verbandsgebietes der Mitglieder. Für die Berechnung der Einlage gilt § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Die Einlage eines evtl. neuen Mitglieds wird auf der Grundlage eines Beschlusses mit zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung festgesetzt und mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband fällig.
- (3) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbedarfs zu leisten.
- (4) Die Verbandsumlagen für Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder im gleichen Verhältnis wie die Einlagen umgelegt.
- (5) Der Finanzbedarf der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel für anderweitig nicht gedeckte Investitionskosten ist der jeweilige Investitionsaufwand im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Umlageschlüssel für Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommene Wassermenge.
- (6) Die Umlagen dürfen nicht zur endgültigen Finanzierung von Anlagenteilen des Zweckverbandes verwendet werden.

## § 24

### Festsetzung der Umlagen

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (§ 22 Abs. 4) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 22 Abs. 5) werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Verwaltungskostenumlage oder die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge entsprechend der Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verwaltungs-, Investitions- und Betriebskostenumlagen, sowie sonstige

finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen von 0,5 v. H. im Monat gefordert werden (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

## § 25

### Kassenverwaltung

**Die Kassenführung wird dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg übertragen. Das Kommunalunternehmen bestellt den Kassenverwalter und seine Stellvertretung.**

## IV.

### Schlussbestimmungen

## § 26

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen sowie der endgültig festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.

## § 27

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionskostenumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionskostenumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 28

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 13.11.2025

Zweckverband Fernwasserversorgung

M i t t e l m a i n (FWM)

Thomas Eberth

Landrat Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 112

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

#### **Bad Kissingen 7 (Bad Brückenau 1) zum 01.06.2026 Az. 22.2-2206.3-8-14**

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Bad Brückenau, Pilsterhof, Römershag, Staatsbad, Volkens, Teilbereich von Wernarz der Stadt Bad Brückenau sowie die Ortsteile Kothen, Motten, Speicherz der Gemeinde Motten.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Beststellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungsstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

#### Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigelegten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 30.04.2026 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2019 bis

30.04.2026 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2012 bis 30.04.2026 nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

([www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung\\_27186/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)) bis **spätestens zum 04.05.2026 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken  
- Arbeitsbereich 22.2 -  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 08.04.2026

Regierung von Unterfranken

Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-I 2206

RABI S. 182

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Haferkorn/Michl-Wolfrum

#### **Bayerisches Haushaltsrecht**

148. Aktualisierung

September 2025

Preis: 205,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung des Grundgesetzes und des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG), dabei wurden die Hinweise zu den einzelnen Vorschriften im HGrG überarbeitet,
- Aufnahme des neuen Art. 44a in die BayHO und in die VV-BayHO, in diesem Zusammenhang wurden die allgemeinen

Vorbemerkungen und Hinweise vollständig aktualisiert und in das Inhaltsverzeichnis der VV-BayHO integriert,

- teilweise Neukommentierung des Art. 18 BayHO und Ergänzung der Kommentierung bei Art. 23 BayHO,
- Aufnahme der Zuständigkeitsregelungen für bayerische Dienststellen im Bereich des UStG,
- Ergänzung von Kommentierungen zu den Kassenvorschriften der VV zu Art. 75 und 77 BayHO,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verzeichnissen mit kassenrechtlichem Bezug (ZustV-Bezüge, GoBD, Kreditkarten, BMF-Schreiben zur Mitteilungsverordnung, Abkürzungsverzeichnis, Stichwortverzeichnis).

Lindner/Stahl

**Das Schulrecht in Bayern**

280. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66243280

Preis: 373,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

Die Änderungen

- der Gymnasialschulordnung
- der Berufsfachschulordnung
- der Bekanntmachung über den Internationalen Schüleraustausch
- der KMBek über die Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen

sowie die Aktualisierung der Kommentierung des Artikels 52 des BayEUG: Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse.

Ecker

**Kommunalabgaben in Bayern**

84. Aktualisierungslieferung

November 2025

Art.-Nr. 66390084

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie die aktualisierte für die Realsteuern (Kz 31.00), zu den Erschließungsbeitrag (Kz. 43.00), zu den Straßenausbaubeitrag (Kz. 44.00) und zum Rechtsschutz (Kz. 88.00).

Harrer/Kugele

**Verwaltungsrecht in Bayern**

151. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66211151

Preis: 521,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung beinhaltet neben der Aktualisierung zentraler Vorschriften aus dem Zustellungsrecht die Einarbeitung neuester Rechtsprechung der Obergerichte in die betreffenden Erläuterungen der VwGO, so dass diese insoweit auf dem neuesten Stand sind. Dies gilt vor allem auch für den vor Kurzem neu eingeführten § 80c VwGO, der den vorläufigen Rechtsschutz bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben regelt. Die Kommentierung konnte damit inhaltlich weiter vertieft werden.

Abgerundet wird diese Lieferung durch die überarbeitete Kommentierung von Vorschriften des BayVwVfG.

Hauck/Noftz

**Sozialgesetzbuch SGB I**

Allgemeiner Teil

Lieferung 2/25

Oktober 2025

Preis: 47,20 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit dieser Lieferung werden die Kommentierungen von § 2 (Soziale Rechte), § 23 (Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung für Landwirte) und § 36a (Elektronische Kommunikation) auf den Stand vom 1.9.2025 gebracht.

Denkhaus/Geiger

**Praxishandbuch zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG)**

Oktober 2025

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-7825-0633-5

Verlag Hüthig Jehle Rehm

Eine ABC der digitalen Verwaltung erklärt Ihnen eine Vielzahl von Fachbegriffen. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen laden Sie dazu ein, die Inhalte zu verfestigen.

Büchner/Pahlke

**Kommunalrecht in Bayern**

162. Aktualisierungslieferung

Oktober 2025

Art.-Nr. 66136162

Preis: 540,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 162. Lieferung führt die Anpassung der Kommunalgesetze und ihrer Erläuterungen an das Änderungsgesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) fort. Sie bringt außerdem eine vollständige Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 89 GO.

Pangerl

**Berufliches Schulwesen in Bayern**

244. Aktualisierungslieferung

November 2025

Art.-Nr. 66249244

Preis: 338,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen der geänderten Wirtschaftsschulordnung (WSO) und der Fachschulordnung (FSO). Dazu die neu erlassene Ergänzungsprüfungsordnung (APE).

Mickan

**Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277**

Stand 2024

Preis: 79,00 Euro

ISBN 978-3-481-04398-8

Verlag RM Rudolf Müller

Verlässliche Angaben zu Flächen und Rauminhalten entscheiden über die Wirtschaftlichkeit von Gebäuden. Sie sind die Grundlage der verschiedenen Kostenermittlungsstufen und werden für nahezu jedes Bauvorhaben erstellt und fortgeschrieben. Wie diese Angaben jedoch korrekt und sicher ermittelt werden, ist je nach Planungsphase und Regelwerk unterschiedlich und sorgt immer wieder für Verwirrung.

Der Titel „Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 im Bild“ erleichtert Ihnen die schnelle und sichere Ermittlung von Flächen- und Rauminhalten und hilft Ihnen dabei, die neuen Änderungen der DIN 277 schnell und souverän nachzuvollziehen und sie im Berufsalltag problemlos anwenden zu können. Er liefert Ihnen anschauliche Praxisbeispiele und bietet Ihnen die Grundlage für eine solide Flächenberechnung, damit die darauf aufbauende Kostenermittlung sicher von Ihnen bewältigt werden kann.

Igl

**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**

117. Aktualisierung

November 2025

Preis: 89,00 Euro

Verlag medhochzwei

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte und Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**

59. Aktualisierung

August 2025

Preis: 140,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung a.a.:

Überarbeitungen der §§ 19 und 20 des Werkes

Graß/Duhnkrack

**Umweltrecht in Bayern**

225. Aktualisierungslieferung

November 2025

Art.-Nr. 66237225

Preis: 695,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die Aktualisierung folgender Vorschriften:

- 21.10 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WGH)
- 31.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- 31.27 Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
- 31.65 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)
- 41.46 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Hauck/Noftz

**Sozialgesetzbuch SGB IX**

**Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Ergänzungslieferung 4/25

November 2025

Preis: 76,80 Euro

Erich Schmidt Verlag

Mit der Lieferung 4/2025 wird in Teil 1 des SGB IX das Kapitel 13 - Soziale Teilhabe - durch die Kommentierungen von Prof. Dr. Torsten Schaumberg zu den Heilpädagogischen Leistungen (§ 79) und den Hilfsmitteln (§ 84) komplettiert. Zudem kommentiert er im Eingliederungshilferecht in Teil 2 des SGB IX das Kapitel 7 - Gesamtplanung - mit folgenden Vorschriften vollständig neu: Gesamtplanverfahren (§ 117), Instrumente der Bedarfsermittlung (§ 118), Gesamtplanverfahren (§ 119) und Feststellung der Leistungen durch die Leistungsträger (§ 120). Dr. Bettina Süßkind, LL.M. aktualisiert ihre Kommentierungen zum Vertragsrecht der Eingliederungshilfe in Kapitel 8 (§§ 129, 130, 131, 132, 133 und 134).

Dr. Stephan Gutzler, LL.M bringt die Erläuterungen von Normen zu den Inklusionsbetrieben (§§ 217, 218) auf den neuesten Stand. Beigefügt sind aktualisierte Anhänge zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 34 Anh. 1) und zur Schwerbehindertenausweisverordnung (§ 153 Anh. 1).